



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Brönnimann Charles

2020-CE-40

Finanzielle Folgen der COVID-19-Epidemie für Unternehmen

I. Anfrage

Die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen hat sich durch die Coronavirus-Epidemie stark verschlechtert, insbesondere derjenigen, die vom Tourismus leben. Die unterschiedlichen Informationen und unkoordinierten Entscheidungen der Behörden in Europa und in der Schweiz zeigen in bestimmten Wirtschaftszweigen bereits katastrophale Folgen.

Das kürzlich vom Bundesrat ausgesprochene Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen verschärft und beschleunigt die Liquiditätsprobleme noch weiter. Diese Entscheidung schürt die Angst in der Bevölkerung und wird der Wirtschaft dieses Landes schwer schaden, da die leidtragenden Kleinunternehmen sich selbst überlassen werden.

Damit der Versicherungsschutz für die verschiedenen Schadenfälle zum Tragen kommt, müsste die Pandemie offiziell anerkannt werden. Leider ist dies nicht der Fall. Der Bundesrat begnügt sich damit, interne Verbote auszusprechen und Massnahmen zu ergreifen, obwohl alle Fälle von Menschen stammen, die aus Risikogebieten einreisen.

In Anbetracht dessen stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Beabsichtigt der Staatsrat, die Unternehmen finanziell zu unterstützen, die ernsthaft und direkt von den Folgen im Zusammenhang mit diesem Virus betroffen sind?
2. Hat der Staatsrat die Kompetenz, eine Notlage auszurufen und damit die Versicherungsgesellschaften einzuschalten?
3. Falls nein, beabsichtigt der Staatsrat, beim Bund zu intervenieren, damit diese Katastrophe rückwirkend anerkannt wird?

2. März 2020

II. Antwort des Staatsrats

Seit Anfang 2020 war der Staatsrat besorgt über die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie auf die Freiburger Unternehmen. Mehrere von ihnen, insbesondere Exportunternehmen, waren bereits vom Produktionsstopp der chinesischen Wirtschaft betroffen, was zu Blockaden in den Produktionsketten und zu rückläufigen Auftragseingängen führte. Die Ende Februar beschlossenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit, wie etwa das Verbot von Versammlungen mit mehr als 1000 Personen, haben zu einem abrupten Stopp der Aktivitäten von Unternehmen und Vereinen geführt, die in den Bereichen Tourismus, Veranstaltungen, Sport und Kultur tätig sind. Als dann Mitte März angesichts der fortschreitenden Gesundheitskrise eine Ausgangsbeschränkung

angeordnet wurde, hatte dies für die Gesamtwirtschaft starke Auswirkungen und zwar sowohl auf den Konsum als auch auf die Produktion.

Gemäss Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg (SGF 10.1) trifft der Staatsrat die erforderlichen Massnahmen, um ernste, unmittelbare und unmittelbar drohende Gefahren abzuwenden. Diese Massnahmen verlieren ihre Wirkung, wenn die Gefahr nicht mehr besteht oder wenn der Grosse Rat sie nicht innerhalb eines Jahres genehmigt.

Mit Beschluss vom 13. März 2020 verfügte der Staatsrat aufgrund der Coronavirus-Epidemie (COVID-19) die ausserordentliche Lage auf dem Kantonsgebiet. Der Bundesrat seinerseits beschloss mit Datum vom 13. März 2020 die Verordnung 2 des Bundes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Epidemien (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Diese Verordnung ist am 16. März 2020 in Kraft getreten. Die ausserordentliche Lage wurde mit Wirkung bis zum 19. Juni 2020 landesweit ausgerufen.

Wie im Bericht 2020-GC-98 an den Grossen Rat vom 9. Juni 2020 dargelegt, wurde mit der Erklärung der ausserordentlichen Lage eine Reihe von Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen und Veranstaltungsorganisatoren beschlossen.

Von Anfang an wollte der Staatsrat den Massnahmen Vorrang geben, die es ermöglichten, Arbeitsplätze zu erhalten und die Liquidität der Unternehmen zu sichern, um Konkurse zu verhindern, wobei den Massnahmen, welche die Begünstigten sehr kurzfristig entlasten können, absolute Priorität eingeräumt wurde. Daher wurden vorrangig bestehende Strukturen genutzt, um eine rasche Umsetzung der gewählten Massnahmen zu gewährleisten. Der Staatsrat hat auch darauf geachtet, dass das Prinzip der Subsidiarität zu den Massnahmen des Bundes gewahrt bleibt, indem er kantonale Massnahmen zu ihrer Ergänzung traf, um auf die spezifischen und besonders dringlichen Bedürfnisse des Kantons einzugehen.

1. Beabsichtigt der Staatsrat, die Unternehmen finanziell zu unterstützen, die ernsthaft und direkt von den Folgen im Zusammenhang mit diesem Virus betroffen sind?

Am 18. März 2020 stellte der Staatsrat auf der Grundlage von Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg einen ersten Betrag von insgesamt 50 Millionen Franken bereit, um den unmittelbaren Liquiditätsbedarf der verschiedenen Wirtschaftsakteure des Kantons und insbesondere der KMU zu decken. Diesen Betrag wollte er vorrangig einsetzen, um Kredite zu verbürgen, die Unternehmen bei ihren Banken aufnehmen können, und um Coaches für die Vorbereitung von Kreditanträgen zur Verfügung zu stellen. Diese kantonale Lösung wurde gemeinsam mit den Freiburger Banken und den Bürgschaftsorganisationen ausgearbeitet. Mit dem Betrag wollte der Staatsrat zudem Unternehmen und Selbstständigerwerbende direkt unterstützen, die nicht von Massnahmen des Bundes profitieren, den besonders betroffenen Bereichen wie Tourismus, Kultur und Medien Strukturhilfe leisten, die vorgesehenen Subventionen für abgesagte Sport-, Kultur- und Tourismusveranstaltungen zahlen und die Bedingungen für Steuerzahlungen lockern.

In der darauffolgenden Woche richtete der Bund mit Hilfe der Bankinstitute in sehr kurzer Zeit das System der Coronakredite ein, das sich auf die bestehenden Bürgschaftseinrichtungen abstützt und es den Unternehmen ermöglicht, innerhalb weniger Stunden einen Kredit von bis zu 10 % ihres Umsatzes aufzunehmen. Dieser Kredit ist bis zum Betrag von 500 000 Franken zinslos und für den

Betrag, der 500 000 Franken übersteigt, liegt der Zinssatz bei 0,5 %. Coronakredite können bis zu einem Betrag von 20 Millionen Franken aufgenommen werden und müssen innerhalb von 5 Jahren zurückgezahlt werden.

Die rasche Umsetzung dieser Massnahme des Bundes in Verbindung mit den Massnahmen für den Erhalt der Arbeitsplätze (Kurzarbeit und Erwerbsausfallentschädigung, siehe Ziffer 2) ermöglichte es somit, den Liquiditätsengpass der KMU rasch zu lindern und den Kanton in die Lage zu versetzen, den grössten Teil des Budgets für die anderen ursprünglich geplanten Massnahmen einzusetzen.

Im Rahmen der Verordnung vom 6. April 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus (WMV-COVID-19; ASF 2020_37; SGF 821.40.61) und zusätzlich zu den bereits beschlossenen oder geplanten Massnahmen des Bundes ergriff der Staatsrat deshalb zwischen dem 18. März und dem 19. Juni mehrere sektorielle Massnahmen, die Gegenstand von besonderen Ausführungsverordnungen waren. Darüber hinaus wurde der gesamte Finanzrahmen für Sofortmassnahmen auf 60,2 Millionen Franken erhöht (siehe Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen infolge des Coronavirus, ASF 2020_71; SGF 821.40.61).

Der Staatsrat hat also eine Vielzahl von Massnahmen zur Unterstützung der verschiedenen wirtschaftlichen Akteure im Kanton eingeführt (siehe Bericht 2020-GC-98). In Bezug auf Unternehmen sind die folgenden Massnahmen besonders erwähnenswert:

- > Erleichterte Bedingungen für die Zahlung der Kantonssteuern (Verordnung über die befristeten steuerpolitischen Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise, ASF 2020_038; SGF 821.40.81); bereitgestellter Betrag: 4,9 Millionen Franken;
- > der Beitrag an die Fixkosten in Form von Miet-, Pacht- oder Hypothekarzinsen (WMMV-COVID-19, ASF 2020_041; SGF 821.40.63; geändert am 5. Mai: ASF 2020_49 SGF 821.40.63 und am 9. Juni: ASF 2020_76; SGF 821.40.63; bereitgestellter Betrag: 20 Millionen Franken;
- > die Verbürgung von Krediten an Start-ups, für die der Kanton 5 Millionen Franken und der Bund 10 Millionen Franken bereitgestellt haben sowie ein Coaching-Angebot für KMU, für das 0,6 Millionen Franken bereitgestellt wurden (WMV-Unternehmen-COVID-19, ASF 2020_042; SGF 821.40.64);
- > Unterstützung der Tourismusindustrie durch zusätzliche 5 Millionen Franken aus dem Tourismusförderungsfonds und ein Darlehen von einer Million Franken (WMT-COVID-19, ROF 2020_040; SGF 821.40.62);
- > eine Unterstützung der lokalen Wirtschaft in der Höhe von 4,2 Millionen Franken über die Gutschein-Plattform kariyon.ch (ULWV-COVID-19, ASF 2020_70; SGF 821.40.53);
- > einen erhöhten Beitrag zur Finanzierung von überbetrieblichen Kursen für Bildungsbetriebe (WMF-Bildung-COVID-19; ASF 2020_72; SGF 821.40.66).

Obwohl der Staatsrat ab Beginn der Krise alles daran gesetzt hat, um eine wirkungsvolle und schnelle wirtschaftliche Nothilfe sicherzustellen, war er sich stets bewusst, dass die Frage der wirtschaftlichen Erholung nach der Gesundheitskrise mindestens ebenso wichtig ist.

Am 8. Mai 2020 gab er bekannt, dass er einen Betrag von 50 Millionen Franken zur Wiederankurbelung der Wirtschaft des Kantons Freiburg freigegeben hat. Dieser Betrag kommt zu den bereits gebundenen Soforthilfen in der Höhe von 60,2 Millionen Franken hinzu und ist

Gegenstand einer Botschaft und eines Dekretsentwurfs, die dem Grossen Rat demnächst vorgelegt werden (2020-DEE-14).

2. *Hat der Staatsrat die Kompetenz, eine Notlage auszurufen und damit die Versicherungsgesellschaften einzuschalten?*

Wie in der Einleitung erwähnt, wurde die ausserordentliche Lage am 13. März auf Kantonsebene und dann landesweit bis am 19. Juni 2020 ausgerufen. Im Bereich der Arbeitslosen- und der Erwerbsausfallversicherung ist der Bund zuständig.

An seiner Sitzung im Juni 2020 beschloss der Grosse Rat jedoch durch die Annahme des Auftrags 2020-GC-58 eine zusätzliche kantonale Unterstützung für Führungskräfte und Selbstständigerwerbende. Die Modalitäten zur Umsetzung dieses Entscheids wurden in einem Gesetzesentwurf festgelegt, der demnächst im Grossen Rat behandelt wird (MUSG-COVID-19).

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass der Bundesrat ab dem 13. März 2020 zusätzliche Mittel für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bereitgestellt hat. Ausserdem wurde die Wartezeit verkürzt, die Dauer des Anspruchs auf KAE verlängert und der Kreis der Anspruchsberechtigten schrittweise auf befristet Angestellte, Lernende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, bezahlte Gesellschafter einer GmbH und Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung ausgeweitet. An der ausserordentlichen Session der Eidgenössischen Räte im Mai 2020 wurden die Mittel für die KAE bestätigt. Der Bundesrat sah zudem eine Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 14,2 Milliarden Franken vor.

In dieser sich rasch verändernden Situation setzte sich der Staatsrat beim Bundesrat mit der Unterstützung der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren dafür ein, dass alle Massnahmen unterstützt werden, die den Personenkreis erweitern, der Anspruch auf KAE erheben kann. Gleichzeitig sorgte er für eine rasche und sichere Umsetzung der Bundesbeschlüsse, indem er dem Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) und der öffentlichen Arbeitslosenkasse Hotlines und zusätzliches Personal zur Verfügung stellte.

Ab dem 13. Mai 2020 konnten zudem Selbständigerwerbende, die ihre Tätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie einstellen mussten, Erwerbsausfallentschädigung in der Höhe von bis zu 5880 Franken pro Monat erhalten. Eltern, die gezwungen waren, ihre Arbeit niederzulegen, um für ihre Kinder zu sorgen, konnten ebenfalls Anspruch auf Entschädigung anmelden. Am 16. April 2020 hat der Bundesrat den Anspruch auf COVID-19-Erwerbsausfallentschädigung auf Selbständigerwerbende ausgedehnt, die von den offiziellen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie nur indirekt betroffen waren. Auch sie haben also inzwischen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie zwar arbeiten können, aber aufgrund der getroffenen Massnahmen weniger oder gar keine Arbeit mehr haben, sofern ihr AHV-pflichtiges Einkommen zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegt.

Am 1. Juli 2020 verlängerte der Bundesrat die Bezugsdauer von KAE von 12 auf 18 Monate. Gleichzeitig wurde die Karenzfrist auf 1 Tag festgelegt. Er verlängerte auch den Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung für Selbständigerwerbende, die direkt oder indirekt von den Massnahmen im Kampf gegen das Coronavirus betroffen sind, bis zum 16. September 2020. Auch die in der eigenen Firma angestellten Personen, die in der Veranstaltungsbranche tätig sind und sich in einer Härtefallsituation befinden, können die Entschädigung erhalten.

3. *Falls nein, beabsichtigt der Staatsrat, beim Bund zu intervenieren, damit diese Katastrophe rückwirkend anerkannt wird?*

Es wird auf die Antwort auf die 2. Frage verwiesen.

14. September 2020